Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Inzigkofen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetzt vom 14.02.2006, Gesetzblatt Seite 20 i.V.m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005, Gesetzblatt Seite 206, jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Inzigkofen am 17. September 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Inzigkofen beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Inzigkofen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippe (Kinder von 1,00 Jahre bis 2,99 Jahre) sowie Regelkindergarten (Kinder ab 2,00 Jahre bis Schuleintritt). Für Kinderkrippe und Regelkindergarten werden unterschiedliche Betreuungsformen (§ 2 Abs. 1) und Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 2) angeboten.

§ 2
Betreuungsformen

(1) Die Gemeinde Inzigkofen bietet in ihren Kindertageseinrichtungen unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung jede Betreuungsform angeboten wird.

aa) „Kinderhaus Schatzkiste“ Inzigkofen:

Betreuungsform	Definition
2 Ganztagesgruppen	2 Ganztagesgruppen für 3-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 20 angemeldeten Kindern pro Gruppe.
1 Regelgruppe	1 Regelgruppe für 3-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 23 angemeldeten Kindern.
1 Halbtagsgruppe	1 Halbtagsgruppe (Kleingruppe) für 3-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 12 angemeldeten Kindern.

ab)„Kleine Schatzkiste“ Inzigkofen (separates Gebäude):

Betreuungsform	Definition
1 altersgemischte Gruppe	Für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt mit max. 15 angemeldeten Kindern, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.

ac) Kinderkrippe Inzigkofen (separates Gebäude):

Betreuungsform	Definition
3 Krippengruppen	3 Krippengruppen für Kinder im Alter von 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit höchstens 10 angemeldeten Kindern pro Gruppe.

Kindergarten Vilsingen:

Betreuungsform	Definition
1 altersgemischte Gruppe	Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit für 2-jährige bis Schuleintritt mit höchstens 25 angemeldeten Kindern. Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.
1 Ganztagesgruppe	1 Ganztagesgruppe für 2-Jährige bis Schuleintritt mit höchstens 20 angemeldeten Kindern pro Gruppe. Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.

Kindergarten Engelswies:

Betreuungsform	Definition
1 altersgemischte Gruppe	Ganztagesöffnungszeit und/oder verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit und/oder Halbtagsöffnungszeit für 2-jährige bis Schuleintritt mit höchstens 22 angemeldeten Kindern und max. 10 Kindern in Ganztagesbetreuung. Bei mehr als 10 Kindern in Ganztagsbetreuung reduziert sich die Höchstgruppenstärke auf höchstens 20 angemeldete Kinder. Die Höchstgruppenstärke reduziert sich für jedes aufgenommene 2-jährige Kind um einen Platz. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter muss überwiegen.

(2) Die Öffnungszeiten werden für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form in der Benutzungsordnung Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.

§ 3
Beginn und Ende des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 4
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 v.H.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Art der Einrichtung sowie Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Höhe der Gebührensätze ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 5 Abs. 2) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Inzigkofen in der Fassung vom 10.10.2024 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Inzigkofen, 17. September 2026
Bürgermeisteramt

Gombold
Bürgermeister

signiert von:
Uhrenbacher, Andrea
am: 22.09.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt